

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Fuldaer Land“

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Fuldaer Land“, er hat seinen Sitz in der Böcklerstr. 11, 36041 Fulda (Industriepark West).
2. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
4. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke der Mitglieder flächenmäßig auf das Gebiet des Kreises Fulda sowie andere Landkreise. Hierzu zählen Bad Hersfeld, Wartburgkreis, Vogelsbergkreis, Main-Kinzig-Kreis, Rhön-Grabfeld, Bad Kissingen.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen,
2. Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Maschinen zur betrieblichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen der Verbandsmitglieder,
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwassers und Bodenlufthaushalts,
4. Herstellung und Betrieb von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Beratung zur Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
6. Vermittlung des überbetrieblichen Maschinen- und Arbeitskräfteeinsatzes von und an Mitglieder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Landschaftspflege,
7. Herrichtung und Erhaltung von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes und des Bodens in Form von Landschaftspflege- und Kommunalarbeiten durch den Verband oder seiner Mitglieder,
8. Herstellung und Betreibung von Kompostierungsanlagen, Kompostplätzen, Wiederverwertung und Entsorgung von organischen Reststoffen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
9. Verwertung und Ausbringung von Bioabfall-Komposten und Klärschlämmen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen der Mitglieder,
10. Organisation/Durchführung gemeinschaftlicher Transporte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmitteln, Komposten und Klärschlämmen,
11. Organisation der Vermittlung landwirtschaftlicher Betriebsmittel an Mitglieder,
12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind:
 - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten und Pächter der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - weitere Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - andere Personen, wenn die für das Landesrecht zuständige Behörde sie zulässt und soweit diese im Mitgliedsverzeichnis aufgeführt sind (nichtdingliche Mitglieder).
2. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen zu planen, zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben sowie den Ankauf, Einsatz und die Pflege der Maschinen und baulichen Anlagen zu regeln.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Landwirtschaftsamt Fulda am 25.3.1974 aufgestellten und vom Regierungspräsidenten in Kassel am 9.4.1974 geprüften Plan.
3. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
4. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die, wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5 Satzung

1. Das Rechtsverhältnis des Verbandes und die Rechtsbeziehung zu den Verbandsmitgliedern werden durch die Satzung geregelt, soweit nicht die Rechtsvorschriften des Landes Hessen etwas anderes bestimmen.
2. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
3. Erfordert die Durchführung der Verbandsaufgabe die Benutzung privater, nicht zum Verband gehörender Grundstücke, so schließt der Verband mit den jeweiligen Grundstückseigentümern Gestattungsverträge ab und lässt eine Grunddienstbarkeit eintragen.

§ 7

Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und wählt dann für jeden Schaubezirk einen Schauführer und zwei Schaubeauftragte.
3. Der Verbandsvorsteher lädt im Auftrag des Schauführers die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die technischen und landwirtschaftlichen Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 9

Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Wahl des Schauführers, des Schaubeauftragten,

3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Verbandsarbeit,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderungen sowie die Genehmigung von Darlehen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln in Form einer Beitrags- und Gebührenordnung,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Benutzungsordnung,
13. Stellungnahme bei der Anhörung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Wasserverbandsgesetz zur Aufnahme und zum Ausscheiden von Mitgliedern,
14. Bestimmung der/des Abschlussprüfers.

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Der Vorsteher, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
3. Die Sitzung der Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Stimmen vertreten sind.
6. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Sitzungstermin mit derselben Tagesordnung sowie mit der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen gefasst werden können; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
7. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden regelmäßig mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt bei Beschlüssen als Ablehnung. Hat bei einer Wahl mit 2 und mehr Bewerbern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
8. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der Verbandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
2. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus dem Kreis der Verbandsmitglieder.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgelegte wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

§ 14 Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
2. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - c) die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 - d) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern der Verbandsversammlung,
 - e) die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 - f) Veranlagung zu den Beiträgen und Gebühren,

- g) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlass von Dienstordnungen,
 - h) Beschluss über den Jahresabschluss.
3. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden.
 4. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
 5. Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 16

Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder mindestens einmal pro Jahr schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist darüber zu informieren.
3. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist sein persönlicher Stellvertreter stimmberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder im Verhinderungsfalle die persönlichen Stellvertreter anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
6. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Dies ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
8. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstandsvorsteher unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

§ 17

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
2. Dem Vorstandsvorsteher obliegen alle geschäftsführenden Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandsvorstehers und der Verbandsversammlung.
3. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 18 Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben.
Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 19 Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied im Auftrag des Vorstandes den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Das Nähere kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Fahrtkosten

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige können bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten.
3. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeiten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
4. In einer von der Versammlung zu beschließenden Entschädigungsordnung ist der Ersatz der notwendigen Auslagen, Ersatz der Fahrtkosten, die Höhe des Sitzungsgeldes sowie die jährliche Entschädigung für den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter zu regeln.

§ 22 Verbandswirtschaft

1. Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
2. Der Verband stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und erforderliche Änderungen während des Wirtschaftsjahres fest.
3. Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres. Er ist Grundlage für die Wirtschaftsführung und Verwaltung des Verbandes.
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften des sechsten Teils der „Hessischen Gemeindeordnung“ nach Maßgabe des § 2 Hessisches Wasserverbandsgesetz.

§ 23 Mehraufwendungen, Mehrausgaben

1. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Bei Eilbedürftigkeit tritt an Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstandes; dieser hat die Verbandsversammlung davon alsbald in Kenntnis zu setzen.
2. Der Vorstandsvorsteher hat in einem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Minderbeträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden.
3. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz.
4. Mehrausgaben i. S. der §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 8 EigBG liegen vor:
 - a) bei veranschlagten Vorhaben, wenn die Mehrausgaben im Einzelfall 40 % der jeweiligen veranschlagten Ausgaben übersteigen.
 - b) bei nicht veranschlagten Vorhaben, wenn die Ausgaben im Einzelfall 2557,00 € übersteigen.

§ 24 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Vorstandsvorsteher hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und dem Verbandsvorstand vorzulegen.

§ 25 Prüfung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Verbandsversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.

§ 26 Entlastung des Vorstandes

1. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen des Vorstandes der Verbandsversammlung vorzulegen.
2. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
3. Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung ist mit dem Prüfbericht unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind auszulegen. Der Zeitraum der Auslegung und der Auslegungsort werden in der Sitzung der Verbandsversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt wird, bekannt gegeben.

§ 27 Beiträge, Gebühren

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge und Gebühren zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge und Gebühren bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
4. Neben der Leistung von Gebühren für die Nutzung der verbandseigenen Maschinen auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung erfolgt eine eigenständige Abrechnung der Benutzungsgebühren hinsichtlich der Maschinen, die aufgrund schriftlicher Maschinenverpflichtungserklärungen von Mitgliedern in Einsatz gebracht werden. Nach Ende der Laufzeit der Maschinenverpflichtungserklärungen unterliegen diese Maschinen für ihre weitere Nutzung der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 28 Öffentliche Last

Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 29 Maßstab der Beiträge und Gebühren

1. Der Beitrag und die Gebühren der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitrags- und Gebührenmaßstabes reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus. Auf der Grundlage dieses

Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

2. Die Höhe und der Zeitraum der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung im Einzelnen festgelegt.
3. Bei schriftlichen Maschinenverpflichtungserklärungen der Mitglieder bemisst sich der Abrechnungsmaßstab der Benutzungsgebühren nach den im Zusammenhang mit den Maschinen angefallenen Selbstkosten.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Unbeschadet dessen, wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge und Gebühren

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitrags- und Gebührenbescheid. Die Form des Beitrags- und Gebührenbescheides wird durch die Verbandsversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung im Einzelnen beschlossen und festgelegt.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag ist in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge und Gebühren

1. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge und Gebühren.
2. Einzelheiten zur Vorausleistung nach Abs. 1 sind in der Beitrags- und Gebührenordnung zu regeln.

§ 33

Aufnahme von Verbandsmitgliedern

1. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in einen bestehenden Verband. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Das Verfahren zur Aufnahme von Mitgliedern ist im Wasserverbandsgesetz im Einzelnen geregelt.

§ 34

Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung der Mitgliedschaft zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.
2. Über den Antrag zur Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand und zeigt dieses der Aufsichtsbehörde an.
3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitgliedes festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.
4. Das Verfahren zur Aufhebung der Verbandsmitglieder ist im Wasserverbandsgesetz im Einzelnen geregelt.
5. Verbandsmitglieder können aus folgenden Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden:
 - a) bei wiederholten und vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung und die Geschäfts- und Benutzungsordnung,
 - b) bei wiederholten und vorsätzlichen Verstößen gegen die Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes,
 - c) bei dauerhafter Zahlungsunfähigkeit oder
 - d) aus anderen vergleichbar wichtigen Gründen.
6. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung der Verbandsversammlung und Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 35

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 zulässige Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6.2.1996 (GVBl. I S. 13ff) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 36 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes haben die auf dem Wasser- verbandsgesetz oder der Satzung bestehenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 37 Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Fuldaer Zeitung.
2. Für die Bekanntmachung längerer Unterlagen genügt die Bekanntmachung des Ortes und des Zeitraumes, an dem bzw. in dem Einblick in diese Unterlagen genommen werden kann.

§ 38 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Fulda, in 36037 Fulda.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (§72 ff. WVG).
4. Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung das Wasserwirtschaftsamt Fulda, in 36037 Fulda und das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft in Fulda.

§ 39 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 - c) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - d) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - e) zur Bestellung von Sicherheiten,
 - f) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen (§ 75 WVG).
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten in Form einer allgemeinen Zustimmung mit Festlegung eines Höchstbetrages.

4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40 **Verschwiegenheitspflicht**

1. Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer und die Bediensteten sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
3. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bei Bediensteten ist im Arbeitsvertrag geregelt.
4. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes Hessen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 41 **Inkrafttreten**

1. Die Satzung vom 15. April 1996 einschließlich der Änderungen vom 25.11.1996, vom 28.04.1999, vom 20.04.2005 und vom 5.5.2006 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 29. Mai 2007